**M U S T E R B E T R I E B S V E R E I N B A R U N G**

zwischen der

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- im folgenden Arbeitgeber genannt –

und dem

Betriebsrat der

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- im folgenden Betriebsrat genannt –

über die Einführung einer betrieblichen Krankenversicherung

**I. Präambel**

Arbeitgeber und Betriebsrat haben sich in Wahrnehmung ihrer gemeinsamen sozialen

Verantwortung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

– nachfolgend Mitarbeiter genannt– über den Abschluss der vorliegenden Betriebsvereinbarung verständigt.

Ziel der Einführung einer betrieblichen Krankenversicherung ist es, die Gesundheitsversorgung der Mitarbeiter zu verbessern.

Die Absicherung erfolgt durch den Abschluss eines bKV-Gruppenversicherungsvertrages bei der Barmenia Krankenversicherung a.G.. Versicherungsnehmer und Beitragszahler wird der

Arbeitgeber. Diese freiwillige Leistung erfolgt solange, wie der zugrundeliegende

Gruppenversicherungsvertrag besteht.

**II. Berechtigter Personenkreis**

(1) Diese Vereinbarung gilt für alle Mitarbeiter, die

*(Bitte orientieren Sie sich bei dieser Aufzählung an den Regelungen des*

*Gruppenversicherungsvertrages, exemplarische Beispiele.)*

*in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen,*

*in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind,*

*in der privaten Krankenversicherung vollversichert sind,*

*mindestens seit \_\_ Jahren ununterbrochen beim Arbeitgeber beschäftigt sind,*

*…*

*(Folgende fixe vertragliche Regelung bitte mit aufnehmen, sofern nicht anderslautend.)*

sowie in einer Betriebsstätte in Deutschland tätig sind und deren gewöhnlicher Aufenthalt bei der

(2) Diese Vereinbarung gilt nicht für *(exemplarisch)*

*Praktikanten/Praktikantinnen,*

*geringfügig Beschäftigte,*

*…*

**III. Grundlage dieser Vereinbarung**

(1) Der Arbeitgeber schließt mit der Barmenia Krankenversicherung a.G. einen Gruppenversicherungsvertrag für die betriebliche Krankenversicherung ab.

(2) Der Umfang des Versicherungsschutzes und die Rechte und Pflichten der versicherten

Mitarbeiter ergeben sich aus dem beigefügten Gruppenversicherungsvertrag und den

dazugehörigen Anlagen, die Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung sind.

(3) Die Ansprüche der Mitarbeiter auf Versicherungsleistungen richten sich ausschließlich gegen die Barmenia Krankenversicherung a.G., gegen den Arbeitgeber bestehen keine Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung.

(4) Der Gruppenversicherungsvertrag kann nach der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist jährlich von beiden Seiten gekündigt werden.

**IV. An- und Abmeldung**

(1) Der Arbeitgeber meldet die Mitarbeiter zur betrieblichen Krankenversicherung an. Hierzu

übermittelt er die personenbezogenen Daten (Vorname, Name, ggf. Titel, Geschlecht,

Geburtsdatum, Adresse) an die Barmenia Krankenversicherung a.G.. Der Arbeitgeber informiert die Mitarbeiter, bevor er ihre personenbezogenen Daten an die Barmenia Krankenversicherung a.G. übermittelt.

(2) Jeder zur Versicherung angemeldete Mitarbeiter erhält eine Police von der Barmenia Krankenversicherung a.G.. Darin informiert die Barmenia Krankenversicherung a.G. den Mitarbeiter über seinen Versicherungsbeginn und den Leistungsumfang. Außerdem beinhaltet das Schreiben weitere wichtige Informationen sowie eine

Einwilligungserklärung zum Datenschutz und zur Schweigepflichtentbindung. Für die Durchführung der Versicherung und zum Bezug von Versicherungsleistungen ist es erforderlich, dass der Mitarbeiter die Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung abgibt. Gibt der Mitarbeiter die Erklärungen nicht ab, kann die Barmenia Krankenversicherung a.G. Anträge auf Versicherungsleistungen nicht bearbeiten (spätestens mit der ersten Leistungseinreichung).

(3) Scheidet ein Mitarbeiter aus dem berechtigten Personenkreis aus, meldet der Arbeitgeber ihn von der Versicherung ab.

**V. Beitragszahlung**

Den Beitrag für die betriebliche Krankenversicherung zahlt der Arbeitgeber als freiwillige Leistung. Der Arbeitnehmer trägt die auf den Versicherungsbeitrag entfallenden Steuern und

Sozialversicherungsbeiträge, sofern die Beiträge nicht über den Sachlohn bzw. eine andere Steuer- und sozialversicherungsfreie Abrechnung erfolgen.

**VI. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Betriebsvereinbarung unwirksam, nichtig bzw. undurchführbar sein oder werden, behalten die übrigen Regelungen ihre Gültigkeit. In diesem Fall werden Arbeitgeber und Betriebsrat die unwirksame, nichtige bzw. undurchführbare Regelung durch eine Wirksame ersetzen, die dem in dieser Betriebsvereinbarung Gewollten am Nächsten kommt.

**VII. Schlussbestimmung**

(1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ *(der Beginn der Betriebsvereinbarung muss mit dem Beginn des Gruppenversicherungsvertrages übereinstimmen)* in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum31.12.\_\_\_\_ und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Arbeitgeber Betriebsrat